

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von Walter Senn-Holdinghausen.

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petzzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. Mai 1896.

**Wochenspruch:** Sonnig sein heißt den Fehler Anderer  
an uns selbst rächen.

## Verbandswesen.

Der Bieler Bauarbeiterstreik dauert ungeschwächt fort, da alle bisherigen Unterhandlungen gescheitert sind. Großer Reimann aus Bern wollte neuerdings am Mittwoch nach-

mittag mit den Unternehmern in Unterhandlung treten, reiste jedoch wieder weg, weil die Prinzipale sich weigerten, Streikdelegierte zu den Verhandlungen zuzulassen. — Mehrere Bauunternehmer zeigen sich geneigt, einzulernen, haben jedoch eine Konventionalsumme von 12,000 Fr. zu gewährtigen für den Fall, daß sie ohne Zustimmung der gesamten Baumeisterschaft Konzessionen machen.

Die Spenglergesellen in Basel fordern 5% Lohn erhöhung und obligatorischen Arbeitsnachweis.

Die Delegierten der schweizerischen Handwerker-, Gewerbe- und Erziehungsvereine haben nach reiflicher Erwägung beschlossen, an den Verfassungsrat folgende Postulate einzureichen: 1. Der Staat fördert und unterstützt a) die Bestrebungen gewerblicher und landwirtschaftlicher Genossenschaften und Vereine, welche zur Hebung der Volkswirtschaft wesentlich beitragen; b) gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen, welche die theoretische und berufliche Ausbildung der Jugend bezwecken. Die Höhe der zu leisenden Beiträge bemüht sich nach der annähernden Bevölkerungszahl der zu unterstützenden Stände. 2. Der Kantonsrat erlässt

die zum Schutze von Handwerk und Gewerbe nötigen Gesetze und Bestimmungen, wie Bessergestaltung des Lehrlingswesens, Einführung von Schieds- und Gewerbeberichten, Bestimmungen über das Haushaltswesen, gegen unreelle Konkurrenz und unlautern Wettbewerb. 3. Es sollen mit Förderung gesetzliche Bestimmungen über Bau- und Nachbarrechte erlassen werden. 4. Einführung der obligatorischen Feuerversicherung durch den Kanton oder Privat-Gesellschaften. 5. Zur besseren Kontrolle der Lebensmittel soll ein Gesetz erlassen werden.

## Zur Regelung des Submissionswesens.

(Correspondenz.)

Herrn Walter Senn-Holdinghausen, Zürich!  
Sehr geehrter Herr!

In Nr. 5 Ihres geschätzten Blattes kommt ein mit 25 Unterzeichneten zu dem Schlusse, es sei das günstigste zureichende Resultat eine Entschließung der maßgebenden Behörden, daß prinzipiell, besondere Umstände vorbehalten, daß mittlere Angebot zu begünstigen sei. Dabei stellt er in Aussicht, seine Meinung, wie man dem Unfug beim Privat-submissionswesen beikommen könnte, später zu äußern. Wir sind darauf allerdings gespannt. Indessen ist doch sehr zu bezweifeln, daß beim heutigen Zustande der Dinge etwas wirklich Nützliches dabei herauskommen könnte. Ich habe mich schon lange mit dieser Frage befaßt und bin in der Lage, Ihnen einige Ziffern über große Preisdifferenzen aus zwei großen Kantonen, einem östlichen und einem westlichen, bekannt geben zu können. Sie folgen hier nach: